

Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Montageleistungen

Stand: 13.07.2015

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

1.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Bestellungen der Quarzwerke GmbH, der Quarzwerke Witterschlick GmbH, der Amberger Kaolinwerke Eduard Kick GmbH & Co. KG und der Caminauer Kaolinwerke GmbH („Auftraggeber“) ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Montageleistungen. Sie sind Bestandteil des Vertrages mit dem Auftragnehmer. Die Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Montageleistungen des Auftraggebers gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Montageleistungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, der Auftraggeber hat schriftlich der Geltung der Bedingungen des Auftragnehmers zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Montageleistungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Montageleistungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

1.2 Der Auftraggeber kann die Bestellung kostenlos und zu jeder Zeit widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung). Nur schriftlich erteilte Bestellungen des Auftraggebers sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305 b BGB) in jedweder Form bleibt unberührt.

1.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Auftraggeber nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

1.4 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt worden sind. Der Schriftwechsel ist mit der Einkaufsabteilung des Auftraggebers zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen, soweit dabei Vereinbarungen getroffen werden sollen, die im Vertrag festgelegte Punkte verändern, zu ihrer Wirksamkeit der

schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung in Form eines Nachtrages zum Vertrag.

1.5 Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen. Veröffentlichungen jeder Art, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

1.6 Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Montageleistungen des Auftraggebers in der jeweils neuesten Fassung gelten auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen mit dem Auftragnehmer.

1.7 Sämtliche Korrespondenz hat die Bestellnummer des Auftraggebers und das Bestelldatum zu enthalten.

1.8 Generell fordert der Auftraggeber in seinen Anfragen von dem Auftragnehmer ein kostenloses, für den Auftragnehmer verbindliches Angebot. Der Auftraggeber gewährt keinerlei Vergütung für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, es sei denn, dass dieses ausdrücklich vorher von dem Auftraggeber schriftlich bestätigt wurde.

2. Umfang und Ausführung

2.1 Der Auftragnehmer liefert, sofern im Bestelltext keine andere Vereinbarung getroffen ist, eine komplette Maschine oder Anlage, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien und vertragsgemäßen Betrieb notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht im Vertrag aufgeführt sind. Die vom Auftraggeber gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu überprüfen.

2.2 Vor Beginn von Montage- oder Aufstellungsarbeiten hat der Auftragnehmer die Baustelle mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen und abzunehmen.

2.3 Der Auftraggeber stellt an der Montagestelle in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m elektrische Energie in den jeweils vorhandenen Spannungen und Wasser ohne Berechnung bei. Die Beheizung von Bauunterkünften mit elektrischer Energie ist im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten gestattet; für Heizzwecke im Übrigen darf elektrische Energie nicht verwandt werden. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten die

Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Montageleistungen

Stand: 13.07.2015

erforderlichen Zuleitungen und Anschlüsse den technischen Vorschriften entsprechend anzulegen, zu unterhalten und später wieder zu entfernen.

2.4 Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw. Soweit der Auftraggeber im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der Auftragnehmer für den Gegenstand und dessen Einsatz.

2.5 Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers ausgeführt werden. Siehe Ziffer 6..

2.6 Sofern der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dritte Unternehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, die jedoch nicht ohne sachlichen Grund verweigert werden darf. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Der Auftragnehmer hat die Vertragsbedingungen mit dem Unterauftragnehmer auf die Bedingungen des Vertrages mit dem Auftraggeber abzustellen.

2.7 Der Auftraggeber kann Änderungen des Liefergegenstandes oder der vereinbarten Leistung auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen und – soweit rechtlich möglich – zu übertragen.

2.8 Sind im Einzelfall Abweichungen von vertraglichen Vorschriften notwendig, so muss der Auftragnehmer hierzu die schriftliche vorherige Zustimmung des Auftraggebers einholen. Die Haftung des Auftragnehmers für Mängel und/oder Schäden bzw. nicht vertragsgerechte Lieferungen des Auftragnehmers wird durch diese Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

2.9 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2.10 Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaften, den einschlägigen rechtli-

chen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der Bundesrepublik Deutschland, der EU und des Bestimmungslandes entsprechen.

3. Gefahrenübergang, Versand

3.1 Sowohl bei Lieferungen oder Leistungen mit Aufstellung, Montage oder Installation sowie bei Lieferungen oder Leistungen ohne Aufstellung, Montage oder Installation geht die Gefahr erst mit der Abnahme (förmlicher Abnahmetermin) durch den Auftraggeber und bei Kaufverträgen mit dem Wareneingang beim Auftraggeber vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer trägt die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferung angemessen gegen Transportrisiken zu versichern.

3.2 Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Auftraggeber keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Auftraggeber ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

3.3 Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

3.4 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Rücknahmeverpflichtung des Auftragnehmers für Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.5 Der Versand erfolgt - sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde - auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der vom Auftraggeber gewünschten Verwendungsstelle beim Auftragnehmer.

Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Montageleistungen

Stand: 13.07.2015

4. Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers

4.1 Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

4.2 Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Projektleiter des Auftraggebers rechtzeitig im Vorhinein abzustimmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich bei der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers die Baustellenverordnung, neueste Fassung, zu beschaffen, und deren Regelungen einzuhalten.

4.3 Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sauberkeits- und Sorgfaltspflicht, insbesondere im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den Auftraggeber sofort zu unterrichten. Der Auftragnehmer hat auf seine Kosten, in Absprache mit der Projektleitung des Auftraggebers, sämtliche Vorkehrungen zu treffen, um Produktverunreinigungen beim Auftraggeber auszuschließen.

4.4 Die vom Auftraggeber eingesetzte örtliche Bauleitung hat während der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle allein gegenüber der als Aufsichtsperson des Auftragnehmers bestimmten Person. Anweisungen anderer Abteilungen des Auftraggebers dürfen nur nach Abstimmung mit der Bauleitung befolgt werden.

4.5 Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

4.6 Der Auftragnehmer hat der örtlichen Bauleitung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht und erforderliche Aufenthaltsgenehmigungen sowie Arbeitserlaubnisse ebenfalls Gültigkeit besitzen. Aus wichtigem Grund kann vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich des Auftraggebers verwehrt werden.

4.7 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung

von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

4.8 Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände des Auftraggebers verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem zuständigen technischen Projektleiter des Auftraggebers eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der Auftragnehmer und seine selbständigen Unterbeauftragten haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Waggons und andere Transportmittel werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt.

4.9 Der Zeitpunkt für die Entfernung von Gerüsten ist mit der Bauleitung des Auftraggebers abzustimmen.

4.10 Der Auftragnehmer hat den von ihm oder seinen Subunternehmen verursachten Bauschutt und sonstige Abfälle regelmäßig zu entsorgen. Bei Verlassen der Baustelle nach Beendigung der Arbeiten dürfen Bauschutt oder sonstige Abfälle nicht zurückgelassen werden.

4.11 Im Werksbereich des Auftraggebers herrscht strenges Alkoholverbot. Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal hat die Arbeit ohne Restalkohol anzutreten und während der Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers keinen Alkohol zu sich zu nehmen.

5. Sicherheit und Belehrung

5.1 Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die von den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und den sonstigen Fachverbänden sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzvorschriften vollständig eingehalten werden. Sämtliche Arbeiten in den Betrieben des Auftraggebers dürfen nur mit Schutzhelm und geeigneten Sicherheitsschuhen durchgeführt werden. Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter den Firmennamen oder Firmenlogo des Auftragnehmers am Schutzhelm oder am Arbeitsanzug tragen.

5.2 Vor Beginn der in Auftrag gegebenen Arbeiten hat sich die verantwortliche Aufsichtsperson des Auftragnehmers bei dem Projektleiter oder dem techn. Sachbearbeiter des Auftraggebers zu melden, um sich einer betrieblich vorgeschriebenen Belehrung zu unterziehen. Diese Aufsichtsperson des Auftragnehmers wird vom Auftraggeber dem zuständigen Bergamt gemeldet und ist bis zur

Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Montageleistungen

Stand: 13.07.2015

Beendigung der Arbeiten gem. § 60 BBergG für das im jeweiligen Betrieb öffentlich ausgehängte Merkblatt festgelegten Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich. Bei Beendigung der Arbeiten hat sich die Aufsichtsperson wieder bei dem Projektleiter oder dem techn. Sachbearbeiter des Auftraggebers abzumelden.

5.3 Für sämtliche, mit der Ausführung der Arbeiten betraute Mitarbeiter des Auftragnehmers ist vor Beginn der Arbeiten ein Qualifizierungsnachweis vorzulegen.

5.4 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Baustelle täglich ordnungsgemäß und nach den gesetzlichen Bestimmungen abgesichert wird.

5.5 Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Baustelle in seinem Verantwortungsbereich täglich aufzuräumen und den anfallenden Abfall auf seine Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Abrechnung nach Stundensätzen

Sofern einzelvertraglich die Abrechnung von Leistungen nach Stundensätzen vereinbart ist, gilt folgendes:

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem, und vom Auftraggeber ausschließlich per Unterschrift anerkanntem, Aufwand zu den zuvor vereinbarten Stundensätzen auf der Basis sogenannter Stundennachweise oder Regieberichte.

Der Auftraggeber hält auf seiner Internetseite eine entsprechende Vorlage „Stundennachweis-Regiebericht“ bereit.

Alle Stundennachweise/Regieberichte müssen enthalten:

- Name der Firma (Auftragnehmer)
- Bestellnummer des Auftraggebers und Berichtsnummer des Auftragnehmers
- Datum, Zeiten des Arbeitsbeginns, die Pausenzeiten, das Arbeitsende und die gesamte abzurechnende Arbeitszeit (Pausenabzug beachten)
- Nennung des/der Ausführenden
- Beschreibung der Tätigkeit
- Ort/Anlage/Gebäude an/in dem die Tätigkeit ausgeführt wurde
- Sofern zuvor vereinbart: etwaige Anfahrtskosten

Soweit Maschinen und Materialien zur Abrechnung kommen sollen, so sind Art, Anzahl und Zeiten ebenfalls auszuweisen. Alle Zeiten sind in Stunden und Minuten anzugeben, die Zeitmes-

sung gilt jeweils am Leistungsort.

Die Stundennachweise sind zeitnah, spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Leistungserbringung, unserem verantwortlichen Firmenvertreter/Projektleiter zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.

Ein im Auftrag genannter Stundenumfang stellt dabei eine Höchstgrenze dar, die ohne unsere entsprechende schriftliche Genehmigung nicht überschritten werden darf. Damit der anerkannte Stundennachweis/Regiebericht zur Abrechnung gelangen kann muss er vollständig ausgefüllt sein und zusammen mit der jeweiligen Rechnung eingereicht werden.

7. Preise / Rechnungen / Zahlung

7.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer frei Montage- bzw. Verwendungsstelle. Die vereinbarten Preise behalten ihre Gültigkeit bis zum Abschluss der zu den jeweiligen Bestellungen gehörenden Lieferungen und Leistungen, einschließlich etwaiger Bestelländerungen.

7.2 In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

7.3 Rechnungen sind, wenn nicht anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Erfolgt Zahlung innerhalb von 14 Tagen, ist der Auftraggeber zum Abzug von 3% Skonto berechtigt, erfolgt Zahlung zwischen Tag 15 und Tag 25 ist der Auftraggeber zum Abzug von 2% Skonto berechtigt.

7.4 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und abgenommen wurde und die ordnungsgemäße, vollständige, fehlerfreie und prüffähig ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialtest, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Auftraggeber aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

7.5 Der Auftraggeber kommt nur in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die

Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Montageleistungen

Stand: 13.07.2015

nach Eintritt der Fälligkeit des Werklohnes oder Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.

7.6 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

7.7 Bei Vorauszahlungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers hin eine angemessene Sicherheit zu leisten, und zwar mittels einer unbefristeten, selbstschuldnerischen, unwiderruflichen und unter Verzicht auf die Einreden gemäß § 770 Abs. 1 und 2 BGB sowie auf § 771 BGB Bürgschaft einer deutschen Großbank.

7.8 Der Auftraggeber kann gegen sämtliche Forderungen, die der Auftragnehmer gegen ihn hat, mit sämtlichen Forderungen aufrechnen, die ihm oder denjenigen inländischen Gesellschaften, an denen der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, gegen den Auftragnehmer zustehen. Die von dieser Klausel erfassten Gesellschaften sind in Ziffer 1.1 gelistet.

7.9 Die Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wirksam.

8. Nutzungsrechte / Programmcode / Schutzrechte Dritter

8.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an der im Rahmen des vorliegenden Vertrages erstellten Software unabhängig davon, ob ein Urheberrecht entstanden ist, unentgeltlich das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte und übertragbare Recht zur Verwertung in jeglicher bekannter und für den Gegenstand des Nutzungsrechts in Betracht kommender Form, u.a. zum multiplikativen Einsatz, zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Umgestaltung ein. Die Weitervermarktung durch den Auftragnehmer ist untersagt.

8.2 An den für den Auftraggeber im Rahmen des vorliegenden Vertrages entwickelten Programmen oder Teilen von Programmen und an allen sonstigen Leistungsergebnissen erwirbt der Auftraggeber unwiderruflich ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, jede bekannte Nutzungsart einschließlich des Rechts zur Umarbeitung, Vervielfältigung, Änderung, Erweiterung und Einräumung einfacher Nutzungsrechte an Dritte umfassendes Nutzungsrecht, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen eine Einschränkung ergibt. Stehen dem Erwerb eines Nutzungsrechts gemäß dem vorstehenden Absatz

Rechte Dritter an in die Leistungen eingegangenen Fremdprogrammen oder sonstigen fremden Leistungsergebnissen entgegen, ist der Umfang des Nutzungsrechts des Auftraggebers im Vertrag entsprechend zu vereinbaren. Der Auftragnehmer bleibt befugt, von ihm bei der Erarbeitung der Leistungsergebnisse verwandte Standardprogramme, Programmbausteine, Werkzeuge und von ihm eingebrachtes Know-how weiterhin, auch für Aufträge Dritter, zu nutzen. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung oder sonstige Nutzung der für den Auftraggeber erarbeiteten Leistungsergebnisse und Lösungen, ganz oder in Teilen, ist dem Auftragnehmer nicht gestattet. Zur Veröffentlichung für den Auftraggeber erstellter Leistungsergebnisse jeder Art -auch in Teilen- ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

8.3 Programme werden dem Auftraggeber in maschinenlesbarem Code überlassen. Für den Auftraggeber individuell entwickelte Programme sind diesem außerdem im Quellcode mit einer Herstellerdokumentation zu überlassen. Kopien von Quellcode und Herstellerdokumentation sind dem Auftraggeber bei Abnahme zu übergeben und müssen dem Programmstand bei Beendigung der Testphase entsprechen. Im Rahmen der Gewährleistung an den Programmen durchgeführte Maßnahmen sind von dem Auftragnehmer unverzüglich in den Quellcode und die Herstellerdokumentation aufzunehmen; eine Kopie des jeweils aktualisierten Standes ist dem Auftraggeber unverzüglich zuzusenden.

8.4 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Nutzung seiner Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Im Verletzungsfall stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Schutzrechtsverletzung gegen den Auftraggeber geltend machen. Im Verletzungsfall ist der Auftragnehmer außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber unentgeltlich entweder das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der betreffenden Leistungen zu verschaffen oder diese so abzuändern, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Leistung jedoch gleichwohl vertragsgemäß ist.

9. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Import / Exportbeschränkungen

9.1 Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuer-

Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Montageleistungen

Stand: 13.07.2015

rechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

9.2 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Import- oder Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

10. Leistungszeit, Vertragsstrafe bei Leistungsstörungen

10.1 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Leistungen oder Nacherfüllungen kommt es auf den Eingang bei der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen mit Aufstellung, Montage oder Installation auf deren Abnahme an.

10.2 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung oder einer Nacherfüllung ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

10.3 Wird die vereinbarte Frist aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des für die verspätete Lieferung oder Leistung vereinbarten Netto-Preises höchstens jedoch 5 % der Netto-Gesamtvertragssumme zu berechnen. Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen oder Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche sind nicht ausgeschlossen, werden jedoch auf die Vertragsstrafe angerechnet.

10.4 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefer- oder Leistungstermin ist Termin der Freitag dieser Woche.

10.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann der Auftragnehmer sich nur berufen, wenn er bei dem Auftraggeber die Unterlagen schriftlich angemahnt hat und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

10.6 Der Auftraggeber ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat.

10.7 Vertraglich vereinbarte Termine gelten als garantiert im Sinne des BGB.

10.8 Teillieferungen akzeptiert der Auftraggeber nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen. Ziffer 10.3 findet hinsichtlich der Teillieferungen Anwendung.

11. Leistungsnachweis und Abnahme

11.1 Sowohl bei Lieferungen und Leistungen mit Aufstellung, Montage oder Installation als auch bei Lieferungen ohne Aufstellung, Montage oder Installation bedarf die Lieferung oder Leistung der Abnahme des Auftraggebers. Soweit eine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, findet sie an der vom Auftraggeber angegebenen Empfangsstelle statt. Der Auftragnehmer muss schriftlich um die Festlegung des Abnahmetermins nachsuchen, sofern vertraglich kein Abnahmetermin vereinbart ist. Die Abnahme soll unverzüglich und bei Maschinen und Anlagen, die einen vorherigen Probebetrieb erfordern, in einem vom Auftragnehmer gewünschten Zeitraum von spätestens drei Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Probebetriebes stattfinden. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kann auch während des Probebetriebes die Maschine oder Anlage für die Produktion genutzt werden, ohne dass darin eine Abnahme liegt. Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Auftragnehmer und Auftraggeber tragen die ihnen im Rahmen der Abnahme entstehenden Personalkosten jeweils selbst.

11.2 Zeigt sich beim Abnahmeversuch, dass die Maschine oder Anlage nicht vertragsgemäß hergestellt ist, muss der Auftragnehmer unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand herstellen. Soweit ein Probebetrieb vereinbart wurde, beginnt der Probebetrieb mit der Mängelbeseitigung von neuem. Alle bei der Wiederholung des Abnahmeversuchs entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

11.3 Werden Mängel festgestellt, welche die Leistung und Funktion der Maschine oder Anlage sowie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinflussen, kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung einbehalten. Voraussetzung für eine Abnahme ist jedoch in jedem Fall die Übereinstimmung der Maschine oder Anlage mit der jeweils neuesten Maschinenverordnung (Neunte

Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Montageleistungen

Stand: 13.07.2015

Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)).

11.4 Die Abnahme wird dem Auftragnehmer per separatem Schreiben des Auftraggebers erklärt.

12. Mängelhaftung, Untersuchungs- und Rügepflicht, Schadensersatz

12.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre die Garantie zu leisten, dass die Lieferung oder Leistung den vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen in vollem Umfang entspricht, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht. Die Frist beginnt mit Abnahme, bei Verträgen ohne Abnahme mit Gefahrübergang. Bei Lieferungen an Orte, an denen der Auftraggeber Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Besteller des Auftraggebers, spätestens ein Jahr nach dem Gefahrübergang. Bei Kaufverträgen beginnt die Garantiezeit ebenfalls spätestens ein Jahr nach erfolgreicher und fehlerfreier Wareneingangsprüfung.

12.2 Lieferungen und Leistungen werden vom Auftraggeber innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen geprüft. Die Rüge wird innerhalb angemessener Frist übermittelt. Mängel, insbesondere Materialfehler, die sich erst bei Verarbeitung oder nach Ingebrauchnahme der Liefergegenstände herausstellen, können auch nach Ablauf der Gewährleistung oder nach Weiterverarbeitung, Montage oder Einbau innerhalb von 5 Tagen nach ihrer Entdeckung geltend gemacht werden; der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf Einrede der Verjährung.

12.3 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrenübergang festgestellt werden oder während der in Ziffer 12.2 genannten Frist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Auftraggebers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Auftraggebers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

12.4 Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung (max. 2 Versuche) nicht innerhalb einer vom Auftraggeber zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vorneh-

men zu lassen. Wählt der Auftraggeber Selbstvornahme, kann er vom Auftragnehmer einen Vor-schuss verlangen.

Des Weiteren ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu verlangen. Die gesetzlichen Regelungen zur Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung (§ 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB) bleiben unberührt.

12.5 Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

12.6 Wird der Auftraggeber wegen Verletzung behördlicher Vorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit einer Leistung in Anspruch genommen, die auf die Leistung des Auftragnehmers zurückzuführen ist, dann ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die vom Auftragnehmer gelieferten Leistungen und Produkte verursacht ist.

12.7 Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

12.8 Der Auftraggeber ist berechtigt, als Schaden den mit der Abwicklung des Garantie- oder Gewährleistungsfalls verbundenen Personal- und Materialaufwand zu den kalkulatorischen Preisen des Auftraggebers geltend zu machen.

13. Zeichnungen, Urheberrechte und andere Unterlagen

13.1 Vor Beginn der Arbeiten sind sämtliche Zeichnungen mit dem Auftraggeber durchzusprechen. Nach Ausführung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferung oder Leistung betreffenden technischen Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung zur Abnahme zu übersenden. Sie sind auf den entsprechenden neuesten Stand zu bringen, sobald vom Auftragnehmer nachträgliche Änderungen vorgenommen werden. Nachträgliche Änderungen bedürfen stets der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

13.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber kostenlos das Eigentum an den Zeichnungen und anderen Unterlagen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. Der Auftraggeber oder Dritte dürfen sie zur

Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Montageleistungen

Stand: 13.07.2015

Ausführung von Instandhaltungen und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen. Der Auftraggeber behält sich das Urheberrecht an allen von ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Unterlagen vor.

13.3 Durch die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des Auftragnehmers für die Lieferungen und Leistungen nicht berührt. Soweit der Auftragnehmer nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen des Auftraggebers sowie für zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber besprochene Änderungen.

13.4 Die Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Rezepturen etc.) sind generell unverzüglich (d.h. wenn sie für die Durchführung des oder der Aufträge nicht mehr benötigt werden) an den Auftraggeber, auf Kosten des Auftragnehmers zurückzusenden.

14. Materialbeistellungen

14.1 Materialbeistellungen des Auftraggebers sind vom Auftragnehmer beim Auftragnehmer zu prüfen, d.h. es ist eine Wareneingangskontrolle durchzuführen.

14.2 Die Wareneingangsprüfung ist vom Auftragnehmer durchzuführen.

15. Werkzeuge, Formen und Muster; Geheimhaltung

15.1 Soweit von dem Auftraggeber Geräte, Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren überlassen werden, dürfen diese ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Auftraggeber ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

15.2 Vom Auftraggeber erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Soweit der Auftraggeber einer Weitergabe von Aufträgen an Dritte zugestimmt hat, sind diese entsprechend schriftlich zu verpflichten.

16. Haftung im Allgemeinen und Versicherungen

16.1 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche bei der Durchführung des Auftrages eintretenden Störungen oder Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gilt auch für sämtliche Folgen unterlassener Sicherheitsmaßnahmen sowie Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Der Auftragnehmer wird sich mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückruftrisikos in angemessener Höhe versichern.

16.2 Sofern der Auftraggeber von Dritten für Schäden in Anspruch genommen wird, die der Auftragnehmer oder sein Personal zu vertreten hat, so stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen derartigen Forderungen frei und leistet, wenn dies nicht möglich ist, Schadenersatz. Wird der Auftraggeber von einem Dritten wegen eines in Zusammenhang mit der vertraglichen Leistungserfüllung entstandenen Schadens in Anspruch genommen, den Angestellte oder Arbeiter des Auftragnehmers oder dessen Nachunternehmers verursacht oder mitverursacht haben, so ist der Auftragnehmer auch dann zu Freistellung und Schadenersatz verpflichtet, wenn er oder sein Nachunternehmer die Personen, denen sie sich zur Erfüllung der Leistung bedienen, sorgfältig ausgewählt und überwacht haben.

16.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten eine Haftpflichtversicherung mit den Pauschaldeckungssummen von mindestens:

- EUR 2 Mio. für Personen und
- EUR 2 Mio. für Sach- und Vermögensschäden einschl. Gewässer

Schadensrisiko abzuschließen und sie für die Dauer der Vertragsbeziehung aufrecht zu erhalten, soweit eine Versicherung in diesem Umfang bei ihm nicht besteht.

16.4 Der Abschluss sämtl. Versicherungen ist dem Auftraggeber auf Verlangen durch Vorlage der entsprechenden Versicherungspolice und Zahlungsbelege nachzuweisen. Durch den Nachweis dieses Versicherungsschutzes wird seine Haftung weder dem Grunde noch der Höhe nach eingeschränkt.

17. Eigentumsvorbehalt

17.1 Sofern der Auftraggeber Material oder Teile dem Auftragnehmer beistellt, behält der Auftraggeber sich das Eigentum an diesen Teilen vor.

Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Montageleistungen

Stand: 13.07.2015

Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für den Auftraggeber vorgenommen. Wird die vom Auftraggeber beigestellte Sache mit anderen, dem Auftraggeber nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Auftraggeber das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für den Auftraggeber.

17.2 An Werkzeugen behält sich der Auftraggeber das Eigentum vor; der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der vom Auftraggeber bestellten Ware einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die dem Auftraggeber gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Auftraggeber nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an Werkzeugen des Auftraggebers etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Auftraggeber sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

17.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Auftraggebers offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

17.4 Soweit die dem Auftraggeber zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller dem Auftraggeber noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl des Auftraggebers verpflichtet.

17.5 Sonstige Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte des Auftragnehmers, ganz gleich in welcher Form, welchen Inhalts, Wirkung und Reichweite, erkennt der Auftraggeber nicht an und widerspricht diesen hiermit ausdrücklich. Dies gilt insbesondere für die Abtretung aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalts.

**18. Kündigung des Vertrages,
Insolvenz des Auftragnehmers**

18.1 Wird die Kündigung vom Auftraggeber wegen Vertragsverletzung des Auftragnehmers ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Der dem Auftraggeber zu ersetzende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt. Das Gleiche gilt hinsichtlich eines etwa fällig gewordenen Terminsicherungsbetrages.

18.2 Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet, so ist der Auftraggeber berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts kann der Auftraggeber für die Weiterführung der Arbeiten vorhandene Einrichtung oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

19. Datenschutzklausel

19.1 Auftraggeber und Auftragnehmer sind berechtigt, im Rahmen der Geschäftsbeziehungen Daten über den Geschäftspartner entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies für die Abwicklung des Geschäfts erforderlich ist.

20. Geheimhaltung

20.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm durch den Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden Informationen (z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Daten sowie deren Ablauf und Ergebnisse, sonstige technische oder kaufmännische Informationen jeder Art) vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Dritte dürfen die Informationen in keiner Weise zur Kenntnis gebracht werden; hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter und sonstige

Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Montageleistungen

Stand: 13.07.2015

Erfüllungsgehilfen, soweit sie die Informationen zur Durchführung des Vertrages benötigen.

20.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrages.

20.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nicht hinsichtlich solcher Informationen, die

- allgemein bekannt sind oder
- dem Auftragnehmer durch einen Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zur Kenntnis gelangt sind.

20.4 Soweit der Auftragnehmer geheimhaltungspflichtige Informationen in elektronischer Form erhält oder speichert, hat er sie wie personenbezogene Daten entsprechend dem BDSG gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

20.5 Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter und sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, entsprechend den vorstehenden Regelungen zur Geheimhaltung zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass die Verpflichtung eingehalten wird.

21. Umweltgerechter Einkauf

21.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen unter steter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen und Normen sowie dem Stande der Technik entsprechend zu erbringen. Der Auftragnehmer gewährleistet eine umweltschonende Leistungserbringung und beachtet insbesondere die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Umwelthaftungsgesetzes (UHG) einschließlich sämtlicher jeweils gültiger Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Dies umfasst die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, emissionsarmer, schadstoffarmer, demontage- und rückbaufreundlicher Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparender Lösungen. Stoffe und Zubereitungen, die gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) verboten sind, dürfen nicht angewendet werden.

21.2 Wenn gelieferte Produkte nicht den vereinbarten Anforderungen entsprechen, ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zur Rücknahme oder ordnungsgemäßen sowie schadlosen Entsorgung der von ihm gelieferten Produkte oder Teilen hiervon verpflichtet. Sofern der Auftragnehmer die Entsorgung von Produkten, Bauteilen und Einsatzstoffen für den Auftraggeber vornimmt, muss der Auftragnehmer eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung

gemäß KrWG einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsverordnungen sicherstellen und dies dem Auftraggeber auf Anfrage nachweisen. Der Auftragnehmer kann die Entsorgungsleistung selbst erbringen oder durch einen qualifizierten Unterauftragnehmer erbringen lassen. Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Fall muss die Entsorgung bei einem registrierten Entsorgungsfachbetrieb gemäß KrWG vorgenommen und dem Auftraggeber auf Anfrage nachgewiesen werden. Einzelheiten zur Entsorgung werden zu angemessenen, marktüblichen bzw. wettbewerbsfähigen Bedingungen schriftlich gesondert vereinbart.

22. Mindestlohnzusicherung

22.1 Der Auftragnehmer erklärt und verpflichtet sich, seine eigenen Arbeitnehmer – insbesondere sofern sie zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber herangezogen werden – entsprechend der jeweils gültigen Regelungen des Mindestlohngesetzes zu beschäftigen, Ihnen insbesondere das im Mindestlohngesetz vorgesehene Mindestentgelt zu bezahlen.

22.2 Der Auftragnehmer wird auf Nachfrage gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich unter Vorlage geeigneter Dokumente (insbesondere Arbeitszeitrachweise und Lohnabrechnungen) oder durch ein Testat eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Mitglieds der rechts- und steuerberatenden Berufe den Nachweis führen, dass er die jeweils gültigen Regelungen des Mindestlohngesetzes einhält und eingehalten hat, insbesondere das vorgesehene Mindestentgelt zahlt.

22.3 Sollte sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber eines weiteren Werkunternehmers, Dienstleisters oder sonstigen Subunternehmers bedienen, so verpflichtet er sich, diesen ebenfalls einer umfassenden Nachweispflicht zur Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes zu unterwerfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin auf Nachfrage des Auftraggebers, diesem eine Kopie des Nachweises der Einhaltung des Mindestlohngesetzes durch den Nachunternehmer zur Verfügung zu stellen.

22.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der Regelungen des Mindestlohngesetzes durch die von ihm beauftragten Werkunternehmer, Dienstleister oder sonstige Subunternehmer regelmäßig sowie im Einzelfall aus konkreten

Einkaufsbedingungen für Anlagen, Maschinen und Montageleistungen

Stand: 13.07.2015

Anlass zu überprüfen und dem Auftraggeber un-
aufgefordert und unverzüglich das Ergebnis die-
ser Überprüfung mitzuteilen.

22.5 Für den Fall dass der Auftragnehmer den
vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht
vollständig nachkommt oder im Falle falscher
Angaben zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes
ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsver-
hältnis zum Auftragnehmer ohne Einhaltung einer
Frist zu beenden. Ein solches Kündigungsrecht
besteht auch dann, wenn ein vom Auftragnehmer
beauftragter Werkunternehmer, Dienstleister oder
sonstiger Nachunternehmer, dessen Mitarbeiter
zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen
des Auftragnehmers gegenüber dem Auftragge-
ber eingesetzt werden, die Regelungen des Min-
destlohngesetzes nicht einhält.

Die Behauptung eines Verstoßes gegen die Re-
gelungen des Mindestlohngesetzes ist ausrei-
chend, wenn der Auftragnehmer nicht binnen
einer Frist von 10 Tagen nach Kenntnis von der
Behauptung diese vollständig und nachweisbar
wiederlegen kann. Einer vorherigen Abmahnung
bedarf es nicht.

22.6 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber
jeglichen aus dem Verstoß gegen die vorstehen-
den Verpflichtungen oder der Kündigung des Ver-
trages unmittelbar oder mittelbar entstehenden
Schaden zu ersetzen.

22.7 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber
auf erstes Auffordern hin von jeglichen Forderun-
gen und Ansprüchen Dritter, auch solcher durch
Subunternehmer, Dienstleister und sonstige
Nachunternehmer des Auftragnehmers sowie
etwaigen Bußgeldzahlungen wegen des Versto-
ßes gegen das Mindestlohngesetz einschließlich
der Kosten der Rechtsverfolgung freistellen, so-
fern sie auf eine Zuwiderhandlung des Auftra-
gnehmers gegen eine der sich aus dieser Erklä-
rung ergebenden Verpflichtungen beruht.

Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer im
Falle der Inanspruchnahme zudem die Stellung
von angemessenen, sich an der möglichen Scha-
denhöhe orientierenden Sicherheiten verlangen.

23. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

23.1 Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer
Kaufmann ist, der Ort, von dem aus die Bestel-
lung erteilt wurde. Der Auftraggeber ist jedoch
berechtigt, den Auftragnehmer auch an dessen
allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

23.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht, unter
Ausschluss des UN-Kaufrechtes vom 11.4.1980.

23.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Lei-
stungen ist der jeweilige Firmensitz des Auftragge-
bers (vgl. Ziff. 1.1). Erfolgt die Lieferung nicht an
den Sitz des jeweiligen Auftraggebers, ist Erfül-
lungsort der Lieferort.